

Protokollauszug vom

24.02.2021

Departement Schule und Sport / Bereich Bildung:

Vernehmlassung zum Entwurf der Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) (Frist bis Ende Februar 2021)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.116-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1. Das Schreiben gemäss Beilage wird genehmigt.
- 2. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Bereich Bildung; Departement Soziales, Departementssekretariat.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Lina

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 27. November 2017 das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) beschlossen. Gestützt darauf wurde der Entwurf für die Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) erarbeitet.

Der Entwurf zur KJV enthält insbesondere

- die Beschreibung des Angebots an ergänzenden Hilfen zur Erziehung, das im Kanton bezogen werden kann,
- Ausführungsvorschriften zur Melde- und Bewilligungspflicht,
- Vorschriften zur Abgeltung der Leistungserbringung und zu den Subventionen,
- das Verfahren zur Genehmigung von Bauten und Anschaffungen sowie
- die Regelung des Verfahrens betreffend die Übernahme der Kosten für den Leistungsbezug.

Mit Schreiben vom 25. November 2020 lädt die Bildungsdirektion die Stadt Winterthur zur Vernehmlassung zur KJV ein.

2. Stellungnahme

Gemäss Schreiben in der Beilage.

Anhang:

Schreiben an Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Frau Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7 8403 Winterthur

Bildungsdirektion des Kantons Zürich Frau Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner

vernehmlassung@ajb.zh.ch

24. Februar 2021 SR.21.116-1

Vernehmlassung zum Entwurf der Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Kinder- und Jugendhilfeverordnung.

Einleitend folgen allgemeine Bemerkungen zum Verordnungsentwurf (Detaillierungsgrad, Leistungsabgeltung, Verhältnis zu anderen Kostenträgern, Transparenz Kosten und Kostenentwicklungen), danach nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Die Stadt Winterthur erachtet das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) und die dazugehörige Verordnung (KJV) als wichtig, ebenso wie eine baldige Inkraftsetzung der genannten Erlasse.

Grundsätzlich erachten wir die Verordnung als gut, mit einer klaren Struktur und weitgehend verständlich formuliert. Wir begrüssen weiter, dass in der ergänzenden Hilfe zur Erziehung eine hohe Qualität angestrebt wird.

Der Verordnungsentwurf äussert sich nicht zum Verhältnis der Finanzierung der ergänzenden Hilfe zur Erziehung gemäss KJG zu (Mit-)Finanzierung der entsprechenden Hilfen durch andere Kostenträger (insbesondere Invalidenversicherung, Justiz und Opferhilfe). So finanziert zum Beispiel die IV im Rahmen von beruflichen Massnahmen Heimaufenthalte und Beschäftigungsund Bildungsmassnahmen. Zentral ist, dass die Ansprüche der Kinder und Jugendlichen bei der Invalidenversicherung (und den anderen Kostenträgern) von den dafür zuständigen Beiständinnen und Beiständen weiterhin konsequent beantragt und durchgesetzt werden und die entsprechenden Kosten nicht in die Gesamtkosten gemäss § 17 KJG einfliessen. Leistungen von anderen Kostenträgern an die ergänzenden Hilfen zur Erziehung sollen bei deren Finanzierung angerechnet werden. Dies muss in der KJV zwingend geregelt werden.

Gemäss den Prognosen der Bildungsdirektion werden gestützt auf KJG/KJV Leistungen im Umfang von ca. 250 Mio. Franken bezogen und finanziert. Die meisten, wesentlichen Kompeten-

zen für den Vollzug sind beim Amt für Jugend- und Berufsberatung angesiedelt. Trotz der umfassenden (Finanz-)Kompetenzen des AJB beim Vollzug tragen die Gemeinden mit 60 % die Hauptlast der Finanzierung. Wir befürworten deshalb die vom GPV geforderte Einsetzung einer Task Force zur Erhöhung der Transparenz und Stärkung des Vertrauens (Berechnungsgrundlagen und Gesamtplanung).

Bei dieser Ausgangslage und in Anbetracht der Höhe der jährlichen Ausgaben erstaunt es uns, dass die Verordnung keine Vorgaben zur Berichterstattung des Amts vorsieht. Die Gemeinden müssen über die Entwicklung der Leistungsbezüge und über die Entwicklung der Kosten gut informiert sein. Diese Transparenz schafft Vertrauen. Aus diesem Grund erachten wir gleich wie die Sozialkonferenz einen jährlichen Monitoring- und Entwicklungsbericht mit den wichtigsten Kennzahlen zum Vollzug des KJG als unabdingbar. Das Monitoring sollte zusammen mit der Task Force und unter Einbezug der kantonalen Jugendhilfekommission entwickelt werden. Im Sinne einer Minimalanforderung müsste die Berichterstattung folgende Kennzahlen enthalten:

- Mengen- und Kostenentwicklung aufgeteilt auf die einzelnen Leistungen nach KJG/KJV
- Entwicklung der angeordneten versus freiwilligen Leistungsbezüge
- Mengen- und Kostenentwicklung der Bauvorhaben im Sinne von § 20 KJG

Wir beantragen, dass in der Verordnung eine entsprechende Verpflichtung statuiert wird.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (elektronische Eröffnung von Verfügungen)

Für den Austausch mit professionell tätigen Organisationen begrüssen wir grundsätzlich die Nutzung einer Webapplikation. Wichtige Adressaten der Verfügungen sind neben professionell tätigen Institutionen aber auch Privatpersonen, vor allem Eltern. Bei diesen müsste aus unserer Sicht zwingend vorgesehen werden, dass eine ausschliesslich elektronische Zustellung einer Verfügung nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erfolgen darf.

Zu § 2 (Definition Leistungserbringende)

In § 2 werden «Leistungserbringende» als Anbietende von ergänzender Hilfe bezeichnet, die «im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt Leistungen nach KJG» erbringen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff im KJG für alle Anbietenden, d.h. auch jene ohne Leistungsvereinbarung, verwendet wird. Eine unterschiedliche Begriffsdefinition in Gesetz und Verordnung ist unklar und verwirrlich.

Zu § 4 lit. a (sozialpädagogische Familienbegleitung)

Gemäss den Erläuterungen sollen so genannte Intensivabklärungen im Leistungskatalog enthalten sein. Wir weisen darauf hin, dass hier in grundlegender Weise ergänzende Hilfe im Sinne des KJG mit den gestützt auf das KJHG erfolgenden Abklärungen verwechselt wird. Wenn eine Situationsabklärung das zentrale Element des Auftrages ist, handelt es sich nicht um eine Massnahme im Sinne des Kinder- und Jugendheimgesetzes, sondern um eine Abklärung im Sinne von §§ 5 a und 5 b Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV). Entsprechend kann entgegen den Erläuterungen eine Familienbegleitung nicht als sozialpädagogische Intensivabklärung erfolgen".

Wir beantragen eine entsprechende Korrektur der Erläuterungen.

Zu § 8 (Meldepflicht für Dienstleistungen in der Familienpflege und sozialpädagogische Familienhilfe)

Wir begrüssen die neu eingeführte Meldepflicht von Anbietenden von sozialpädagogischer Familienhilfe.

Ergänzend zu den Angaben gemäss Art. 20b Abs. 1 PAVO sind weitere Angaben zum Qualitätskonzept, zur Arbeitsweise und zur lokalen Vernetzung der Sozialpädagogischen Familienhilfe wünschenswert. Es sollten daher unseres Erachtens in einem zusätzlichen Artikel die Anforderungen an ein Qualitäts- und Qualitätssicherungskonzept der Sozialpädagogischen Familienhilfe formuliert werden.

Zu § 25 Abs. 3 lit. a (Verpflichtung Trägerschaft zur Einreichung eines Finanzplans) Die Stadt Winterthur ist Trägerschaft des Kinder- und Jugendheims Oberi. Wir weisen darauf hin, dass die städtische Rechnung zur Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das AJB wohl nicht tauglich ist. In der Praxis genügte bisher der Kontoauszug der entsprechenden Kostenstelle. Wir gehen davon aus, dass dies auch weiterhin so gehandhabt wird.

Zu § 29 Abs. 2 (Entschädigung sozialpädagogische Familienhilfe «als Intensivabklärung») Wie bereits oben zu § 4 lit. a ausgeführt, handelt es sich bei der sozialpädagogischen Familienhilfe um eine Massnahme und nicht um eine Abklärung. Wenn es für die Dauer der Abklärung eine Intervention braucht, dann ist diese über vorsorgliche Massnahmen zu gewährleisten. Vorsorgliche Massnahmen unterscheiden sich hinsichtlich Finanzierung nicht von Massnahmen, welche mit dem Endentscheid angeordnet werden. Massnahmen nach KJG – unabhängig davon, ob es sich um vorsorgliche handelt oder nicht – können aber in keinem Fall mit Intensivabklärungen gleichgesetzt werden. Bei Intensivabklärungen handelt es sich wie bereits die Bezeichnung schon sagt, nicht um ergänzende Hilfe im Sinne des KJG, sondern um eine Abklärung im Sinne von §§ 5 a und 5 b KJHV. Die Finanzierung von Abklärungsaufträgen ist in §§ 35 ff. KJHG geregelt. Wir beantragen deshalb, § 29 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Zu § 30 lit. c (Verfassen von Berichten):

Das Verfassen eines Berichtes durch die Leistungserbringenden ist hier klar genannt. Ein solcher Bericht muss als Grundlage für eine Anpassung der bestehenden Massnahme dienen können. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Abklärung oder Intensivabklärung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, sondern um die Berichterstattung zu einer Massnahme gestützt auf das Kinder- und Jugendheimgesetz bzw. die entsprechende Verordnung.

Zu §§ 34 ff. (Anstellung von Pflegefamilien)

In §§ 34 ff. ist durchwegs von der «Pflegefamilie» die Rede. Wird die Familie angestellt oder der Pflegevater bzw. die Pflegemutter? Werden beide Elternteile entschädigt und auch für beide Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet?

Zu § 36 Abs. 2 (Anrechenbarkeit von Kapitalzinsen etc.)

Die Stadt Winterthur richtet sich bei Abschreibungssätzen und Aktivierungsgrenzen nach den gesetzlichen Vorgaben für zürcherische Gemeinden (gem. Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden des Gemeindeamts) und nicht nach LAKORE. § 36 Abs. 2 muss so formuliert werden, dass eine öffentliche Trägerschaft ihre vorgegebenen Bestimmungen einhalten kann.

Zu § 41 lit. c (Ermittlung Gemeindeanteile, Verwaltungsaufwand Amt)

Das Gesamtkostenmodell im Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) sieht vor, dass der Kanton 40% und die Gemeinden 60% der Kosten tragen. In § 17 KJG wird umschrieben, auf welche Kosten sich diese Kostenverteilungsregelung bezieht. Es geht um die «Kosten der nach diesem Gesetz bezogenen ergänzenden Hilfen zur Erziehung». Ergänzende Hilfe zur Erziehung umfasst gemäss Definition in § 2 KJG: «Sozialpädagogische Familienhilfe, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege, Heimpflege», mit anderen Worten die Kosten der Hilfeleistungen zu Gunsten von Familien bzw. Eltern und Kindern.

Gemäss § 41 lit. c sollen die Gemeinden nun plötzlich auch die Kosten der Bildungsdirektion für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss KJG (d.h. Verwaltungsaufwand ajb für Gesamtplanung und Finanzierung) zu 60% mitfinanzieren. Dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage. Die Regelung widerspricht zudem auch wie oben ausgeführt dem klaren Wortlaut von § 17 KJG. § 41 lit. c und ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu § 46

Das Verfahren zur Bewilligung von Bauvorhaben ist aufwändig gestaltet: es sind 5 Verfahrensschritte durch das AJB zu genehmigen. Der aufwändige Prozess und die Begutachtung der einzelnen Phasen durch das Hochbauamt dürfen nicht zu Komplikationen oder Verzögerungen im Bauablauf führen.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse Im Namen des Stadtrates

Michael Künzle Stadtpräsident Ansgar Simon Stadtschreiber